



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. November 2013  
(OR. fr)**

**15517/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0055 (COD)**

---

---

**CODEC 2415  
ENV 993  
MAR 164  
TRANS 551  
COMAR 31**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag <sup>1</sup>, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 23. März 2012 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Juli 2012 abgegeben <sup>2</sup>.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens <sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 8151/12.

<sup>2</sup> ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 158.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat am 22. Oktober 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein <sup>1</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 59/13 gegen die Stimmen der zyprischen, der maltesischen und der bulgarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der polnischen, der deutschen und der estnischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

---

<sup>1</sup> Dok. 14952/13.